

ZBB 1999, 392

HWiG §§ 1, 2, 3, 5; VerbrKrG §§ 3, 7, 9; BGB §§ 134, 138, 242

Fortwirkung einer Haustürsituation auf Darlehensabschluß bei Immobilienvermittlung auch ohne engen zeitlichen Zusammenhang

OLG Stuttgart, Urt. v. 29.06.1999 – 6 U 169/98, ZIP 1999, 2005 = WM 1999, 2310

Leitsätze:

1. Bereitet ein Anlagevermittler den Erwerb einer Eigentumswohnung bei dem Besuch einer Privatwohnung vor, kann ein später bei einer Bank geschlossener Darlehensvertrag wegen Fortwirkung der sogenannten Haustürsituation widerrufen werden. Ausreichend für die Annahme einer Fortwirkung ist ein durch den Hausbesuch mitursächlich begründeter Vertragsschluss, ohne daß es auf einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Vertragsverhandlungen und Vertragsabschluß ankommt.

2. Das Widerrufsrecht erstreckt sich auch auf eine Zweitfinanzierung des Immobilienerwerbs, die nach Anfechtung der Lebensversicherung zur ersten Finanzierung erforderlich wird.